

Tanzsportgemeinschaft
Blau-Weiss Hilden e.V.



Stand: 14. März 2019

Satzung

der „TSG Blau-Weiss Hilden e.V.“

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.03.1987, geändert auf der Mitgliederversammlung am 06.10.2004, geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2019

Präambel

Der am 07.11.1979 in Hilden gegründete TSC Blau-Silber Hilden e.V., eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 255, und der am 30.06.1982 in Hilden gegründete TSC Schwarz-Weiss Hilden e.V., eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 316, haben durch Fusion am 30.03.1987 die TSG Blau-Weiss Hilden e.V., eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 30435, gegründet. Als Gründungsdatum gilt der 07.11.1979.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen TSG Blau-Weiss Hilden e.V. und hat seinen Sitz in 40708 Hilden. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landestanzsportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW), Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 - b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Amateur-Tanzsports. Es sollen insbesondere Breitensport, Turniersport und die Jugendarbeit und Jugendpflege gefördert werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser weltanschaulicher Toleranz.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 52 ff. der Abgabenordnung.
2. Zufließende Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
4. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungs-ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4: Mitglieder

1. Mitglied (aktiv oder fördernd) des Vereins kann jede Person werden; juristische Personen jedoch nur fördernd.
2. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Dem Antragsteller ist bei Antragstellung vom Inhalt der Satzung Kenntnis zu geben. Diese Kenntnisnahme muss auf dem Aufnahmeantrag bestätigt werden.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Recht des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
5. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.
6. Beim Schriftverkehr ist die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift maßgebend.

§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes hat durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen.
3. Der Austritt ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres. Der Austritt wird dem Mitglied unter Bekanntgabe des Austrittszeitpunkts schriftlich bestätigt.
4. Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden. Hierfür bedarf es keinerlei Begründung und keinerlei Gründe, weil es sich bei dem Verein nicht um einen Monopolverein handelt.
5. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
6. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt gemacht.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit gemäß § 7 Nr. 10.

§ 6: Organe des Vereins:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Jugendversammlung

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a. Jährlich einmal im 1. Quartal des Jahres (Jahreshauptversammlung),
 - b. Wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung),
 - c. Im Fall des § 5 Abs. 7 dieser Satzung.
2. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, über alle Fragen des Vereins Aufklärung zu verlangen.
3. Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Der Jahreshauptversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzutragen und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder – ausgenommen des Jugendwarts - und der Kassenprüfer vorzunehmen. Ferner beschließt die Jahreshauptversammlung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern; der Antrag hierzu kann durch jedes Vereinsmitglied erfolgen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahren. In den Mitgliederversammlungen haben alle stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
9. Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
10. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für eine Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Neinstimmen maßgebend. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds wird schriftlich abgestimmt.
11. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8: Vorstand:

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzende
 2. Vorsitzende (Stellvertretender des 1. Vorsitzenden)
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Pressewart
 - Jugendwart
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden mit Ausnahme des Jugendwarts auf 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des entsprechenden Nachfolgers im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und berichtet hierüber (insbesondere Aktivitäten, Mitgliederentwicklung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Beitragsrückstände) der Mitgliederversammlung. Er unterbreitet der Jahreshauptversammlung den Haushaltsplan. Er leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Dieser hat auf Antrag von drei anderen Vorstandsmitgliedern einzuladen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7 Nr. 10.

§ 9: Geschäftsführung

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied nach Satz 1 sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der Schatzmeister darf Zahlungen nur im Rahmen des geregelten Vereinsbetriebes und nur im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen eigenständig vornehmen.

§ 10: Jugendversammlung

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder unter 18 Jahren.
2. Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.
3. Die Jugendversammlung findet vor jeder Mitgliederversammlung statt auf Einladung des Jugendwartes.
4. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher, der zum Zeitpunkt seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben darf, jeweils für ein Jahr.
5. Die Aufgaben und Verfahren gemäß Ziffern 2 und 3 werden in der von der Jugendversammlung zu beschließenden Jugendordnung geregelt.
6. Die Jugendordnung darf nicht der Satzung entgegenstehen. Sie ist in der jeweiligen Fassung gültig, sobald sie vom Vorstand als satzungsgemäß festgestellt ist.

§ 11: Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe des Beitrages regelt die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung, die von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
3. Die Mitgliederversammlung kann Sonderumlagen beschließen.

§ 12: Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und 2 Stellvertreter. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss und berichten der nächsten Jahreshauptversammlung.

§ 13: Verbindlichkeiten von Ordnungen

1. Für alle Mitglieder sind die Ordnungen der Vereinigungen gemäß § 1 Nr. 3 dieser Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Weitere Ordnungen zur Durchführung des geregelten Vereinslebens werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 14: Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Die Datenverarbeitung und die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der personenbezogenen Daten werden in der jeweils gültigen Datenverarbeitungsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15: Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auflösen, mit anderen Vereinen fusionieren oder sich anderen Vereinen anschließen
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte der Stiftung Tanzsportförderung des TNW und dem Stadtverband Hilden, der es für die Jugendförderung Hildener Sportvereine im Sinne des § 52 der Abgabenordnung zu verwenden hat, zu. Im Fall der Auflösung erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.